

Zusammenfassung der eingereichten Rückmeldung

Befristete Revision von Verordnungen des Lebensmittelrechts betreffend PFAS in Lebensmitteln und Aktualisierung der Höchstwerte im Trinkwasser

Eröffnung	27.05.2026
Frist der Einreichung	18.09.2026
Zuständiges Departement	Eidgenössisches Departement des Innern (EDI)
Zuständige Bundesstelle	Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV)
Zuständige Organisation	Recht
Adresse	Schwarzenburgstrasse 155, 3004, Bern
Projektseite	https://fedlex.data.admin.ch/eli/dl/proj/2026/47/cons_1
Kontaktperson	e-Mail Postfach (vernehmlassungen@blv.admin.ch) , Mark Stauber (mark.stauber@blv.admin.ch)
Telefon	-

Kontakt Information der einreichenden Stelle

Name (Firma/Organisation)	Ärztinnen und Ärzte für Umweltschutz (AefU)
Zuständige Stelle	--
Adresse	Ochsengasse 12 / Postfach 620, 4019 Basel
Kontaktperson Vorname	Bernhard
Kontaktperson Name	Aufdereggen
Telefonnummer (Rückfragen)	+41796390040
Eingereicht am	19.08.2026

Rückmeldung zu: Befristete Revision von Verordnungen des Lebensmittelrechts betreffend PFAS in Lebensmitteln und Aktualisierung der Höchstwerte im Trinkwasser: Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung

Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Ablehnung
Begründung	Allgemeines zur Übergangsrevision von Verordnungen des Lebensmittelrechts betreffend PFAS in Lebensmitteln PFAS sind industriell hergestellte Chemikalien, die seit den 50er Jahren des letzten Jahrhunderts in riesigen Mengen in den Bereichen Kältemittel, Löschschäume, Textilien, Landwirtschaft eingesetzt wurden. Sie werden in der Umwelt praktisch nicht abgebaut, akkumulieren dort und insbesondere auch im Menschen. Sie werden deshalb auch als «Ewigkeitschemikalien» bezeichnet. Mit belastetem Trinkwasser und Nahrungsmittel gelangen sie in die Menschen. Seit etwa 1970 ist bekannt, dass PFAS für schwerwiegende gesundheitliche Probleme verantwortlich sind. Dies wurde zuerst bei den Arbeiterinnen und Arbeitern der Produktionsfirmen, anschliessend bei Anwohnerinnen und Anwohner dieser Betriebe und in der Zwischenzeit weltweit festgestellt. Die gesundheitlichen Probleme bestehen in der Beeinträchtigung des Immunsystems, einem vermehrten Auftreten von Nieren- und Hoden-Carcinomen, Beeinflussung des Fettstoffwechsels, der Schilddrüsenfunktion und der Leberwerte. Zudem sind die PFAS reproduktionstoxisch und führen zu einem verminderten Geburtsgewicht. Studien weisen auch auf ein vermehrtes Auftreten von Colitis ulcerosa und ein vermehrtes Auftreten von Mamma-Carcinomen hin. Die vorliegenden Studienresultate lassen den Schluss zu, dass alle PFAS für die Gesundheit gefährlich werden können und dass es keinen sicheren unteren Grenzwert gibt. Der einzige Weg, um diese gesundheitlichen Gefahren zu mindern – aktuell und vor allem für die zukünftigen Generationen – ist das Verbot der Produktion und Anwendung von PFAS. Und dies so rasch als möglich. Doch die Politik handelt zögerlich und widersprüchlich: Zwar nehmen die Einschränkungen für PFAS-Produkte sukzessive zu (z.B. Einschränkungen zu Löschmitteln und Verpackungsmaterialien). Doch noch immer werden jährlich mehr als 30 Tonnen PFAS-Pestizide in die Umwelt ausgetragen und noch immer werden PFAS-Kältemittel in unzähligen Geräten und in grossen Mengen verkauft, obwohl Alternativen, wie etwa mit Propan auf dem Markt verfügbar sind. Aber auch weitere unzählige PFAS-Produkte, für die es PFAS-freie Alternativen gäbe, werden noch immer uneingeschränkt in Verkehr gebracht. Die bisher einzige systematische Untersuchung «Human Biomonitoring Projekte: die Pilotphase» in der Schweiz zeigte, dass alle der über 700 untersuchten Personen in der Schweiz im Blut PFAS aufweisen, bei etwa 12% in einem Bereich, der als direktes Risiko für die Gesundheit bezeichnet werden muss. Es ist angezeigt, die Belastung der Bevölkerung mit PFAS mit einer repräsentativen Untersuchung zu eruieren, die Entwicklung zu verfolgen und darzulegen, welches die Haupteintragswege sind. Insbesondere die Belastung der vulnerablen Teile der Bevölkerung wie Kinder und Schwangere sollte im Fokus stehen. Obwohl die Bedrohung der Gesundheit durch die PFAS-Belastung dem Bundesrat, dem Parlament und der Verwaltung bekannt ist, hat der Bundesrat auf den 1. Februar 2024 PFAS-Höchstwerte für Eier, Fisch und Fleisch festgelegt mit einer Übergangsfrist von 6 Monaten. Die festgelegten Höchstwerte berücksichtigen nicht v.a. gesundheitliche Aspekte, sondern auch wirtschaftliche. Im Fokus stand der freie Handel mit der EU und so wurden die Höchstwerte von der EU übernommen. Sie bieten nicht in jedem Fall einen ausreichenden Schutz vor PFAS – Belastungen. So weisen beispielsweise einheimische Fische oft eine deutlich grössere Belastung auf als Fleisch. Doch gerade für Fische sind die Höchstwerte sehr hoch angesetzt. Zudem fehlen Höchstwerte für zahlreiche Lebensmittel (z.B. Milch, Milchprodukte, Gemüse). Es fehlt eine Regulierung für alle Lebensmittel, die dem Gesundheitsschutz ausreichend Rechnung trägt. Dies widerspricht dem Lebensmittelgesetz (LMG), das in Art. 1 lit. a fordert, dass die Gesundheit der Konsumentinnen und Konsumenten vor Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen, die nicht sicher sind, zu schützen sind. Die Höchstwerte tragen dem nicht ausreichend Rechnung. Die vorgeschlagene Möglichkeit, belastete und unbelastete Lebensmittel zu vermischen, um Grenzwerte einzuhalten, widerspricht dem Grundsatz der

	Lebensmittelsicherheit „Minimierung statt Verdünnung“. • Mit dieser Verordnung würde ein Präjudiz für das „Mischen von Lebensmitteln aufgrund von Kontaminationen“ geschaffen. Das Vertrauen ins Lebensmittelrecht und generell in die Lebensmittel würde schwinden. • Der vorgeschlagene Ansatz widerspricht dem Prinzip, bei gesundheitlich schädlichen Stoffen eine Situation anzustreben, die zu einer möglichst tiefen Belastung der Bevölkerung beiträgt (ALARA-Prinzip – As Low As Reasonably Achievable). • Das Vermischen führt zu keiner Reduktion der Belastung der Bevölkerung, lediglich zu einer Umverteilung. Es ist also eine Scheinlösung. Zudem wird damit suggeriert, dass die Einhaltung der derzeitigen Höchstwerte einen ausreichenden Gesundheitsschutz darstellt, was mitnichten der Fall ist. • Wer sich abwechslungsreich ernährt und Lebensmittel von verschiedenen Produzenten bezieht, minimiert das Risiko. Eine Vermischung bringt keinen Zusatznutzen, im Gegenteil. • Die Umsetzung führt zu einem grossen Aufwand und zu hohen Kosten für die verantwortlichen Lebensmittelproduzenten und -händler, aber auch für die Lebensmittelkontrollbehörden. Damit ist ein immenser Untersuchungs-, Verarbeitungs- und Kontrollaufwand mit entsprechendem administrativem Mehraufwand verbunden.
Anhang	

Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 13a Mit per- und polyfluorierten Alkylverbindungen vermishtes Produkt
Akzeptanz	Ablehnung
Anpassungen / Gegenvorschlag	1 Lebensmittel, deren Gehalt an per- und polyfluorierten Alkylverbindungen (PFAS) die zugelassenen Höchstwerte überschreitet, dürfen mit Lebensmitteln der gleichen Art, die die Höchstwerte einhalten, vermischt werden, sofern: a. das Mischprodukt die Höchstwerte an PFAS nicht überschreitet; b. die Rückverfolgbarkeit bis zum Betrieb der Primärproduktion jederzeit sichergestellt wird; c. das vermischte Produkt nicht in einen Mitgliedstaat der EU ausgeführt werden kann, und d. es die Angabe «hergestellt aus einer Mischung, um die Einhaltung der PFAS Höchstwerte zu gewährleisten» enthält, wenn es an Konsumentinnen und Konsumenten abgegeben wird. 2 Wer Lebensmittel mit Lebensmitteln, deren Gehalt an PFAS die zugelassenen Höchstwerte überschreitet, vermischen will, muss dies der zuständigen kantonalen Vollzugsbehörde melden. Art. 13a . Abs. 1 und 2 sind zu streichen gelöschter Inhalt geänderter oder addierter Inhalt
Begründung	vgl. oben in den allgemeinen Bemerkungen
Anhang	

Titel	Art. 36 Abs. 1 Bst. k
Akzeptanz	Ablehnung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	Dies entfällt, wenn 13a nicht festgelegt wird
Anhang	

Titel	Art. 39 Abs. 2 Bst. f
Akzeptanz	Ablehnung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	Dies entfällt, wenn Art. 13a nicht eingeführt wird.
Anhang	

Titel	II
Akzeptanz	Ablehnung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	entfällt ebenfalls
Anhang	

Rückmeldung zu: Befristete Revision von Verordnungen des Lebensmittelrechts betreffend PFAS in Lebensmitteln und Aktualisierung der Höchstwerte im Trinkwasser: Verordnung über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten im Verkehr mit den EU-Mitgliedstaaten, Island und Norwegen sowie Nordirland

Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Ablehnung
Begründung	Da wir Art. 13 abs. 1 und 2 strikte ablehnen ist auch dieser Paragraph hinfällig. Dieser Vorschlag zeigt einmal mehr, dass im Vordergrund der vorgeschlagenen Änderungen nicht die Gesundheit der Menschen, sondern nur die wirtschaftliche Situation angegangen wird.
Anhang	

Rückmeldung zu: Befristete Revision von Verordnungen des Lebensmittelrechts betreffend PFAS in Lebensmitteln und Aktualisierung der Höchstwerte im Trinkwasser: Verordnung des EDI über die Höchstgehalte für Kontaminanten

Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Ablehnung
Begründung	Wir verweisen auf die allgemeine Begründung. Lebensmittel, deren Gehalt an PFAS die festgelegten Höchstwerte überschreitet, müssen aus dem Verkehr gezogen werden. Vermischungen mit Lebensmittel, die weniger PFAS enthalten lehnen wir ab.
Anhang	

Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 5c Abweichung vom Verbot der Vermischung kontaminierter Lebensmittel
Akzeptanz	Ablehnung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	Wir verweisen auf die allgemeine Begründung. Lebensmittel, deren Gehalt an PFAS die festgelegten Höchstwerte überschreitet, müssen aus dem Verkehr gezogen werden. Vermischungen mit Lebensmittel, die weniger PFAS enthalten lehnen wir ab.
Anhang	

Rückmeldung zu: Befristete Revision von Verordnungen des Lebensmittelrechts betreffend PFAS in Lebensmitteln und Aktualisierung der Höchstwerte im Trinkwasser: Verordnung des EDI über Trinkwasser sowie Wasser in öffentlich zugänglichen Bädern und Duschanlagen

Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Ablehnung
Begründung	Wir begrüssen die Festlegung des Grenzwertes von PFAS20 und PFAS4. Die Umsetzungsfrist ist allerdings für uns nicht nachvollziehbar. In Anbetracht des wachsenden Wissens zu PFAS und ihrer gesundheitschädlichen Auswirkungen sind Grenzwerte in der EU bereits in der Umsetzung. Einzelne Mitgliedsstaaten legen deutlich strengere Grenzwerte fest. Trinkwasser ist eine zentrale Expositionsquelle für PFAS für den Menschen. Das Vorsorgeprinzip konsequent umzusetzen würde bedeuten Grenzwerte rechtzeitig einzuführen, die die Exposition des Menschen gegenüber PFAS effektiv reduzieren können. Die Schweizer Bevölkerung setzt auf sauberes Trinkwasser, ohne Verzögerung.
Anhang	

Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 16b Übergangsbestimmung zur Änderung vom
Akzeptanz	Ablehnung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	Mit der vorliegenden Vorlage plant die Schweiz die EU Grenzwerte für PFAS20 und den PFAS4 Grenzwert aus Deutschland und den Niederlande zwar zu übernehmen aber mit einer zusätzlichen Frist von 3 Jahren bis alle KonsumentInnen Trinkwasser den Grenzwerten entsprechend konsumieren können. In Anbetracht der bereits verstrichenen sechs jährigen Frist auf EU Ebene, ist es fraglich wieso die Schweiz weitere drei Jahre benötigen sollte um die Verbraucher vor PFAS im Trinkwasser ausreichend zu schützen. Der PFAS20 Grenzwert der EU wurde bereits im Jahr 2020 festgelegt, ist seit 2023 gültig für alle EU-Mitgliedsstaaten und seit Anfang 2026 müssen die Trinkwasserversorger in der EU diesen Grenzwert sicherstellen. Der PFAS4 Grenzwert ist in Deutschland ab 2028 sicherzustellen. Eine Untersuchung des Fachmagazin "Aqua&Gas" vom Februar 2024 kommt zu der Schlussfolgerung "Sollte der EU-Höchstwert «Summe der PFAS» in das Schweizer Lebensmittelrecht übernommen werden, sind nur einzelne Wasserversorgungen betroffen und müssten Massnahmen treffen. Die PFAS-Belastungen dürften in den meisten Fällen auf Punktquellen zurückzuführen sein." Daraus folgt, dass eine Umsetzung der PFAS Grenzwerte bereits jetzt für die meisten Wasserversorger machbar ist und eine weitere Verzögerung der Umsetzung einzig dazu führt, dass Verbraucher in bestimmten Regionen stark benachteiligt sind da sie eine höhere PFAS Exposition hinnehmen müssen. Der Ausbau der notwendigen Anlagen auf Ebene der betroffenen Wasserversorger würde einen längeren Zeitraum als drei Jahre benötigen. Somit sollten die Grenzwerte für die Konsumenten bereits früher in Kraft treten können und für die betroffenen Wasserversorger Möglichkeiten zur Sicherstellung der Grenzwerte gefunden werden bis die entsprechenden Anlagen funktionsfähig sind.
Anhang	

Titel	II
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	Wir begrüßen die Festlegung der PFAS20 und PFAS4 Grenzwerte geben aber zu bedenken, dass strengere Grenzwerte nötig wären um die Exposition der Bevölkerung weiter zu minimieren und die Einhaltung der Serum-Grenzwerte beim Menschen einzuhalten. Die Massnahmen müssen sich an der gesundheitlichen Gefährdung der Menschen orientieren. Für die Summe von 20 PFAS gilt in der EU bereits ab 2026 ein Grenzwert von 0.1microgramm/l. Für PFAS4 haben mehrere EU Länder ein Grenzwert von 0.02microgramm/l festgelegt, der z.B. in Deutschland ab 2028 umgesetzt werden soll. Die Festlegung eines separaten Grenzwertes für die 4 ausgewählten PFAS, ebenso wie die Festlegung des tolerable weekly intakes, beruht auf der EFSA Studie aus dem Jahr 2020, in dem diese Stoffe als besonders gefährlich für die menschliche Gesundheit befunden wurden. Einzelne EU Länder haben deshalb nochmals strengere Trinkwassergrenzwerte festgelegt um die Exposition der Bevölkerung zu minimieren. Dänemark hat einen Grenzwert von 0.002 microgramm/l festgelegt für die PFAS4 und den Grenzwert für PFAS20 der EU um zwei PFAS erweitert. Ebenso hat Schweden strengere PFAS Regulierungen im Trinkwasser eingeführt als die EU mit PFAS4 bei 0.004 microgramm/l und PFAS21 von 0.1microgramm/l. In beiden Ländern gelten die PFAS4 Grenzwerte bereits ab diesem Jahr
Anhang	